

AGB

Geltungsbereich

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Myartfilms (MAF) bzw. seinem Agenten durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten für jede Schaffensphase und insbesondere auch für digital generierte Dateien (Fotografie, Film, Audio)
- 2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte von MAF durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung bzw. bei Antritt der Arbeit von MAF, durch den Kunden.
- 3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von MAF Media.
- 4) Ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der Arbeit im Ermessen von MAF Media.
- 5) MAF ist für die Beschaffung der Technik, die zur Durchführung des Auftrags erforderlich sind, zuständig.
- 6) Bei der Ausführung der Arbeiten kann MAF bzw. sein Agent Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen, Tontechniker, Fotograf etc.).
- 7) Der Kunde erkennt an, dass es sich beim von MAF gelieferten Bild und Tonmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 8) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
- 9) Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien und Tonspuren, bleiben im Eigentum von MAF. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 10) Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 11) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
- 12) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind (Modelrelease/Locationrelease). Für die Rechtebeschaffung ist alleinig der Kunde verantwortlich, insbesondere auch die Beschaffung der Rechte an Tonmaterial. MAF lehnt jegliche Haftung bei Verletzung der Urheberrechte ab.
- 13) Kommt der Kunde der Verpflichtung (gemäss Ziffer 12) nicht nach oder verschiebt er eine Aufnahmesitzung weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin, haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat MAF Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für die Dienstleistung. Bei schlechter Witterung oder Höherer Gewalt, liegt es im Ermessen von MAF den Auftrag ggf. abzubrechen, nicht anzutreten. In diesem Falle gelten die gleichen Bestimmungen. Urheberrechte sind vom Kunden abzuklären, MAF übernimmt keine Haftung bei Forderungen von Drittpersonen (SUISA, GEMA, Druckerei, Hosting etc.)
- 14) Es obliegt nicht MAF, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden/filmenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location/ Audio Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 15) MAF darf den Kunden als Referenz angeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

Nutzungsrechte

- 16) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und vollständigen Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- 17) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, MAF eine Nutzungslizenz in der Höhe von 150% des Aufnahmehonorars, mindestens aber von 150% des entsprechenden Tarifs der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und -Archive) zu bezahlen.
- 18) MAF kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehaltlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenzieren.
- 19) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

- 20) Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAF gestattet.
- 21) Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
- 22) Bei Verwendung des Werkes hat der Kunde, soweit üblich, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen.
- 23) Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch MAF für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt MAF dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

Honorar

- 29) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen von MAF, hat MAF Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.
- 30) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmeloactions, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 31) Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAWKonversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen, etc.) gesondert in Rechnung gestellt.
- 32) Bei digitalen Produktionen fällt keine Kamerapauschale an. Diese ist nicht identisch mit den Kosten für Bildbearbeitung und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung.
- 33) Das Honorar (gemäss Ziffer 28) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- 34) Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv von MAF fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand

- 35) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich auch bei Lieferungen ins Ausland. Auf dieses Vertragsverhältnis ist materielles Schweizer Recht anwendbar. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.